

18.12.2020  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064 DR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs 02/20 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat 06/21 die Examensklausuren schreiben werde.

2 K 732/16 Wr

Verwaltungsgericht Weimar

Urteil  
Im Namen des Volkes

in dem Verwaltungsrechts-  
streit

des Bernd Müller, Waldstr. 1,  
98693 Ilmenau

- Kläger -

Verfahrsbevollmächtigte:  
RAin Dr. Luise Pfeffer,  
Am Mönchhof 4, 99867 Gotha

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten  
durch den Landrat

- Beklagter -

het das Verwaltungsgericht  
Wien - 2. Kammer -  
durch den Vorsitzenden  
Richter am VG Schleifer,  
den Richter am VG Tischner,  
die Richterin am VG Altenes,  
den ehrenamtlichen Richter  
Seyffarth und die ehren-  
amtliche Richterin Friedrich  
aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 13. Juni  
2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens  
trägt der Kläger.

[Vollstreckbarkeitsentschei-  
dung erlassen]

~~REMB~~

### Tatbestand

Der Kläger wendet sich  
gegen die Entziehung  
seines Jagdscheins sowie  
die Verhängung einer  
Sperrfrist durch den Beklagten.

Der Kläger ist Pächter des Eigenjagdbezirks Ilmenau und Inhaber eines Drei-jahresjagdscheins für den Zeitraum vom 1.09.2013 bis 31.08.2016. ✓

Am 17.10.2013 fuhr im unmittelbar angrenzenden Forstrevier Kickelhahn (Landesjagdbezirk) eine Bewegungsjagd unter Einsatz von Stöberhunden statt. Die Bewegungsjagd wurde dem Kläger mit Schreiben vom 10.10.2013 angekündigt. Dabei wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass ein überjagen der Hunde nicht mit vollständiger Sicherheit zu verhindern sei und die Hunde markierende Halsbänder tragen würden. ✓

Ww2

der Kläger bemerkte, dass

Als der Hund „Hasso“ in dem Jagdbezirk des Klägers ein Reh hetzte,

✓ erschoss der Kläger den Hund.

- dem Kläger zugestellt am 11.12.15 -

Daraufhin erklärte der Beklagte mit Bescheid vom 4.12.2015 → den Dreijahresjagdschein des Klägers gem. § 18 B-JagdG für ungültig und zog ihn ein. Gleichzeitig setzte der Beklagte für die Wiedererteilung des Jagdscheins eine Sperfrist von zwei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides fest.

Der Beklagte begründete dies mit der Unzuverlässigkeit des Klägers, die sich daraus ergebe, dass das Erlegen des Hundes gem. § 42 I Nr. 2 ThJG nicht zulässig gewesen sei, da der Hund aufgrund seiner Rassemerkmale und seines fünf Zentimeter breiten, leuchtend orangen Halsbandes als Jagdhund kenntlich gewesen sei.

Bei der Bemessung der Sperrfrist habe der Beklagte unter Würdigung der Persönlichkeit, des Umstandes, dass dem Kläger jede rechtliche Verfehlungen bislang nicht zu Last gelegt wurden und er stets eine innige persönliche Beziehung zu Wald, Wild und Hunderasse hatte, eine Sperrfrist von 2 Jahren als erforderlich und angemessen angesehen.



Mit Urteil vom 24.09.2014 wurde der Kläger vom Amtsgericht Arnstadt wegen der Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund gem. §17 Nr. 1 TierschG in Toteinkheit mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagesätzen verurteilt.

Zudem wurde über den Fall in einer bekannten Jagdzeitschrift berichtet. →  
Seitdem erhält der Kläger fast täglich schmeckende Zuschriften von Hundehaltern.

Der Kläger hat gegen den Bescheid des Beklagten mit Schriftsetz vom 8.01.2016,

eingegangen am 11.01.2016,  
Klage beim Verwaltungsgericht  
Weimer erhoben.

Er ist der Ansicht, zum Erschießen des Hundes in Ausübung seiner Jagdrechte berechtigt gewesen zu sein. Er hätte den Hund nicht erschossen, wenn er ihn als von der Drückjagd im Landesjagdbezirk kommend erkannt hätte. Er habe es keinesfalls leichtfertig auf einen Hund angelegt, sondern in Abwägung des Schadens, den ein wildender Hund einrichtet, dem Jagdschutz den Vorrang gegeben. Anderweitig auf den Hund einzuwirken, hätte keinen Zweck gehebt, er hätte auch nur ein, zwei Sekunden Zeit gehabt und aus Reflex gehandelt. Er habe zuvor schon öfter einen hetzenden Hund gehört, aber nie gesehen.

Die Verurteilung im Strafverfahren stehe aus verfassungsrechtlichen Gründen der Einziehung des Tegdscheins, jedenfalls über der Verhängung einer Sperrfrist entgegen.

Der Kläger hat zunächst beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 4.12.2015 aufzuheben.

Nochdem der Beklagte in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll des Gerichts ~~erklärt hat~~, den Bescheid angesichts der seit dem Vorfall vergangenen Zeit und der erzielbaren Wirkung des Strafverfahrens und dieses Verfahrens aufgehoben hat, beantragt der Kläger nunmehr, festzustellen, dass der Bescheid vom 4.12.2015

rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt  
die Klage abzu-  
weisen.

Der Beklagte beruft sich  
zur Begründung auf den  
Ausgangsbescheid und  
weist ergänzend darauf  
hin, dass er sich bei  
der Bemessung der Sperr-  
frist in der unteren Hälfte  
des gesetzlich möglichen  
Zeitreums gehalten habe  
und er aufgrund des  
gewalttätigen Protests  
des Klägers gegen die  
Jagd mit Hunden einen  
deutlichen „Wernschuss“  
für erforderlich gehalten  
habe, um weitere Vorfälle  
zu vermeiden. ✓

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem § 40 I 1 VWGO eröffnet.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4 VWGO gestellt. Der Kläger hat sich ursprünglich im Wege der Aufhebungsklage gem. § 42 I Alt. 1 VWGO gegen den Bescheid gewendet.

Durch die Aufhebung des Bescheides in der mündlichen Verhandlung hat sich dieser nach Klageerhebung, aber vor Erlass des Urteils erledigt (§ 43 II VWVfG).

Der Kläger verfügt über das nach § 113 I 4 VWGO erforderliche Feststellungsinteresse.  
Fortsetzung -

Er hat ein Rehabilitationsinteresse, weil die Entziehung des Jagdscheins und die Verhängung der Sperre mit diskriminierenden Charakteristiken und des Persönlichkeitsrechts des Klägers beeinträchtigten. Dies zeigt sich daran, dass der Inhalt des Bescheides in der Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt hat und darüber in einer bekannten Jagdzeitschrift berichtet wurde, woraufhin der Kläger feststelllich schmähende Zuschriften von Hundehaltern erreichen. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse daran, durch Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu verhindern, dass zu ihm der Ruf des "Hundemörders" hängen bleibt.

Der Kläger ist gem. § 42 II VwGO klagebefugt, da er als Adressat des beleidigenden VA zumindest möglicherweise

in Art. 2 I 66 verletzt ist.

Ein Verwesfehler findet gem.

486 ThAGVwGO i.V.m. 468

I 2, 1. HS VwGO nicht statt, sodass unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden konnte.



Die Klagefrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Bescheides (474 I 2 VwGO) ist gewehrt. Die Frist begann gem. 457 II VwGO i.V.m. 4222 I ZPO i.V.m. 4187 I BGB am 12.12.2015 und endete gem. 4188 II Alt. 1 BGB am 11.01.2016.  
An diesem Tag ist die Klage beim VG Weimar eingegangen.

Der Ilm-Kreis ist der richtige Beklagte gem. 478 I Nr. 1 VwGO.



Die Klage ist jedoch un-  
begründet.

Der Verwaltungsgericht war  
rechtmaßig und hat den  
Kläger nicht in seinen  
Rechten verletzt, § 113 I 4 VwGO

Ermächtigungsgrundlage  
war § 18 S. 1 vor. 1 BfJGdG  
für die Ungültigkeits-  
erklärung und Einziehung  
des Jagdscheins, sowie  
§ 18 S. 3 BfJGdG für die  
erteilung der Sperre.

Der Beklagte war laut  
Bearbeitervermerk zuständig.  
Die gem. § 28 I VWVfG erfor-  
derliche Auktion ist erfolgt.  
Die bei einem schriftlichen  
VA gem. § 39 I VWVfG erfor-  
derliche Begründung ist  
vorhanden.

Der Bescheid war auch  
materiell rechtmaßig.

Nach § 18 S. 1 Ver. 1 BjegdG  
 ist die Behörde verpflichtet,  
 den Jagdschein für ungültig  
 zu erklären und einzuziehen,  
 wenn nach Erteilung des  
 Jagdscheins Tatsachen ein-  
 treten, die die Versiegung des  
 Jagdscheins begründen.

Nach § 17 I 1 Nr. 2 BjegdG  
 ist der Jagdschein zu  
 versiegeln, wenn Tatsechen  
 die Annahme rechtfertigen,  
 dass die Person die erforder-  
 liche Zuverlässigkeit nicht  
 besitzt. Nach § 17 III <sup>Nr. 1</sup> BjegdG  
 besitzen die erforderliche  
 Zuverlässigkeit Personen  
 nicht, wenn Tatsechen die  
 Annahme rechtfertigen,  
 dass sie Waffen oder Munition  
 missbräuchlich oder leicht-  
 fertig verwendet werden.

Diese Voraussetzungen liegen  
 hier vor.

Bei der Zuverlässigkeit 15  
handelt es sich um einen  
unbestimmten Rechtsbegriff, s  
dessen Auslegung vom  
VwG <sup>vg</sup> verwaltungsgesetzlich vollständig  
überprüft wird.

Entscheidungserheblicher  
Zeitpunkt ist grundsätzlich  
der der Behördenentscheidung.

Die Unzuverlässigkeit des  
Klägers folgt hier aus dem  
Umstand, dass er gegen  
§ 42 I Nr. 2 ThG verstößen  
wollt. Diese Tatsoche recht-  
fertigt die Annahme,  
dass der Waffen oder Munition  
leichtfertig verwendet wird.

Nach § 42 I Nr. 2 ThG  
gilt die Befugnis zum  
Erlegen wildender Hunde  
nicht gegenüber Jagdhunden,  
soweit sie als solche  
kenntlich sind und solange  
sie von dem Führer zu  
seinem Dienst verwendet

werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.

Bei dem von dem Kläger getöteten Hund „Hasso“ handelte es sich um einen Jagdhund. Dieser war auch als solcher erkennbar.

Debei kommt es auf den durchschnittlich aufmerksamen Jagdschutzberechtigten an, und nicht darauf, ob der Kläger den Hund tatsächlich richtig identifiziert hat.

Objektiv war „Hasso“ aufgrund seines fünf Zentimeter breiten, leuchtend orangefärbten Halsbandes als Jagdhund erkennbar.

Dies wurde dem Kläger in dem Schreiben vom 10.10.

2013 mitgeteilt. Auch die Rassemerkmale lassen für einen Jäger erkennen, dass es sich um einen Jagdhund handelt.

„Hasso“ hätte sich aus Anlass des Dienstes - hier der Bewegungsjagd des Thüringer Umweltministeriums - der Einwirkung des Führers entzogen.

Der objektive Verstoß gegen § 42 I Nr. 2 ThG recht-fertigt die Annahme, dass der Kläger Waffen leicht-fertig verwenden wird.

Denn der Kläger hätte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht einfach schließen dürfen, sondern müssen prüfen müssen, ob die Voraussetzungen des § 42 I Nr. 2 ThG vorliegen.

Die Vermutung, dass es sich bei „Hasso“ um den bereits in der Vergangenheit akustisch wahrgenommene wildenden Hund gehandelt habe, ist zu vage, um angesichts der Ankündigung

der Bewegungsjetz davor auszugehen, dass es sich nicht um einen Jagdhund handele. Dies gilt auch in der konkreten Situation und der zeitlich sehr eingeschränkten Prüfungsmöglichkeit. Für die Beurteilung der Leichtfertigkeit kann dehinstehen, ob der Schuss die einzige effektive Möglichkeit des Klägers war, sein Jagdrecht zu verteidigen, weil ein anderes Einwirken auf den hetzenden Hund keinen Zweck gehabt hätte. Dein auch und gerade unter zeitlichem Druck ist von einem Jagdscheinbesitzer zu erwarten, dass er eine verantwortungsvolle, sorgfältige Entscheidung trifft und im Zweifel nicht schießt. Dem steht der vom Kläger geschilderte Impuls "jetzt oder nie" entgegen.

gut

Die Verwteilung im Strafverfahren steht einer Entziehung des Jagdscheins nicht entgegen. Das Doppelbestrafungsverbot gilt.

Art. 103 III GG ist nicht einschlägig, da es sich bei der Entziehung des Jagdscheins nicht um eine Strafe handelt, sondern um eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr.

✓ Zudem folgt aus § 17 IV B-JagdG, dass das Gesetz sogar ausdrücklich vorsieht, bei der Bewteilung der Unzulässigkeit auf den Ausgang eines Strafverfahrens abzustellen. Dass die Strafe vorliegend unterhalb der Schwelle des § 17 IV Nr. 1 B-JagdG von 60 Tagessätzen liegt, steht der Annahme der Unzulässigkeit nicht entgegen, sondern führt nur dazu, dass die Regelwirkung nicht gilt

gut

und eine Einzelzellabwiegung erforderlich ist. nach Abs. 3

Bei der Ungültigkeitserklärung und Einziehwurf des Jagdscheins nach § 18 S. 1 Alt. 1 B-JagdG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Entscheidung über eine Sperrfrist steht nach § 18 S. 3 B-JagdG im Ermessen der Behörde.

Nach § 114 S. 1 VwGO prüft das KVeneltnungsgericht lediglich auf Ermessensfehler. Solche liegen hier nicht vor.

Die Behörde hat von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht. Dabei ist es unschädlich, dass in dem aufgegriffenen Bescheid nicht ausdrücklich die Frage des „Ob“ thematisiert wurde, also des Entschließungsermessens,

sondern sich die Ausführungen auf die Höhe bzw. Denker der Sperrfrist beschränkten (Ausweihermessen). Denn die Behörde darf gem. § 114 S. 2 VwGO ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

In der Klegerwiderung hat der Beklagte darauf hingewiesen, dass der Vorfall vom 17.10. 2013 als erste Grenzüberschreitung vom Verbelen zum gewalttätigen Protest geworfen werden musste und ein "deutlicher Warnschuss" auszusprechen wes, um weitere Vorfälle zu vermeiden.

Das zeigt, dass die Behörde ihr Ermessen nicht etwa erstmaßig im gerichtlichen Verfahren ausgeübt hat, sondern ihre demeligen Erwägungen nur ergänzt

*gut ✓*  
hat, wes als "Nachschießen von 'Gründen' zulässig ist.

Die Ermessensentscheidung der Behörde ist auch nicht unverhältnismäßig. Angesichts des gewalttätigen Verhaltens des Klägers darf die Behörde dem öffentlichen Interesse en der Erteilung einer Sperrfrist gegenüber dem Interesse des Klägers am Jagen den Vorrang einräumen. Auch hier steht Art. 103 II GG nicht entgegen, da es sich auch bei der Sperrfrist nicht um eine Strafe handelt, sondern dies der Effektivität der Gefahrenabwehr dient, dess der Kläger nachdem er für unzuverlässig gehalten wurde, eine gewisse Zeit abwarten muss, bis seine Zuverlässigkeit möglicherweise anders zu bewerten ist.

Die Kostenentscheidung  
folgt aus § 154 I VwGO.

Rechtsmittel: Antrag auf  
Zulassung zur Berufung

§§ 124, 124a VwGO

Unterschrift der Berufs-  
richter

## Abwendung

1. Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

## Tatbestand

[ obige Ausführungen,  
S. 2 - 7 ]

Auf die Erklärung des Beklagten, den Bescheid vom 4. Dezember 2015 aufzuheben, hat der Kläger den Rechtsstreit für erledigt erklärt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.  
Die Klage ist zulässig.

Die einseitige Erledigungs-  
erklärung des Klägers ist  
deklarativ auszulegen,  
dass der Kläger zugleich  
die Feststellung der Erledi-  
gung beantragt. Der Übergang  
zu diesem Feststellungsantrag  
ist gem. § 173 S. 1 VWGO  
i.V.m. § 264 Nr. 3 ZPO als  
privilegierte Klageänderung  
zulässig, ohne dass es auf  
die Zustimmung des Beklagten  
ankommt.

Der Beklagte hat der Erledi-  
gung nicht zugestimmt  
i.S.d. § 161 II VWGO.

Die Erklärung, das Klage-  
verfahren sollte schnell und  
ohne weiteren Streit  
beendet werden, kann nicht  
als Erledigungsdeklaration  
ausgelegt werden, ebenso  
wenig wie das Schweigen  
auf die Erledigungsdeklaration  
des Klägers. Als Prozess-  
handlung muss eine Erledi-  
gungsdeklaration grundsätzlich  
ausdrücklich erfolgen.

Schlüssiges Verhalten kann allenfalls dann genügen, wenn sich daraus eindeutig ein entsprechender Erklärungswert ergibt. Das ist hier nicht der Fall. Aus der Aufhebung des Bescheids und dem Wunsch, das Klageverfahren schnell und ohne weiteren Streit zu beenden folgt nicht, dass das Verfahren damit für erledigt erklärt werden sollte.

Vielmehr hängt das weitere prozessuelle Verhalten des Beklagten davon ab, wie der Kläger auf die Aufhebung des Bescheids reagiert.

Die Voraussetzungen der Fiktion des § 161 II 2 VwGO liegen nicht vor, da seit der Erledigungserklärung keine 2 Wochen vergangen sind und es auch ein einem entsprechenden Hinweis des Gerichts fehlt.

Der Erledigungsfeststellungs  
Antrag ist auch begründet.

Durch die Aufhebung des  
Bescheides in der mündlichen  
Verhandlung ist der ursprüng-  
liche Antrag des Klägers  
unzulässig geworden, da  
er sich gegen einen nunmehr  
nicht existenten Verwaltungs-  
akt (§ 43 II VwVfG) richtet

Auf die ursprüngliche Zu-  
lässigkeit und Begründet-  
heit des Ausgangsantrags  
kommt es nicht zu.

Nach dem Rechtsgedenken  
des § 113 I 4 VwGO wird der  
frühere Antrag nun geprüft,  
wenn der Beklagte - der  
sich der Erledigungserkärung  
des Klägers nicht einge-  
schlossen hat - über ein  
qualifiziertes Feststellungs-  
interesse verfügt. Das ist  
hier nicht der Fall.

Für den Beklagten besteht  
keine Wiederholungsgefahr  
konkrete

27  
und kein Präjudizinteresse.

Die Kostenentscheidung  
folgt aus § 154 I VWGO

Unterschrift der Berufsrichter

Rubrum und Tenor ohne Beanstandungen. RMB bitte genauer! §§ 124, 124a VwGO regeln auch die Berufung, nicht nur die Zulassung der Berufung. Daher auf jeden Fall auch § 124a Abs. 4 VwGO explizit nennen!

Tatbestand: Einleitungssatz unsauber, da Fortsetzungsfeststellungsklage („begeht die Feststellung...“).

Auf S. 3 mittlerer Absatz chronologischer Aufbau besser. Es fehlt auch das Gespräch am 15.10.2013. Nächster Absatz deutlich zu kurz und unpräzise. Es handelt sich um das wesentliche tatsächliche Geschehen, welches ausführlicher hätte dargestellt werden müssen. Im Übrigen ist der Tatbestand im Wesentlichen geglückt.

Entscheidungsgründe: Sinnvoll ist es, Gliederungsebenen (I., II., 1., 2., etc.) einzusetzen. Die Zulässigkeit prüfen Sie ordentlich. Sie hätten noch eine Wiederholungsgefahr ansprechen können. Warum Sie trotz Erledigung des Bescheids die Klagebefugnis und die Einhaltung der Klagefrist prüfen (müssen), hätten Sie noch erläutern können. In die Begründetheitsprüfung steigen Sie sehr schön ein, indem Sie eng an den gesetzlichen Vorschriften arbeiten! Die Annahme, dass ein Verstoß gegen § 42 ThJG vorliegt und dies die Annahme einer leichtfertigen Waffenverwendung rechtfertigt, ist gut vertretbar und wird von Ihnen ordentlich begründet. Das Problem des Verbots der Doppelbestrafung lösen Sie zutreffend. Schön, dass Sie auch § 17 Abs. 4 Nr. 1 BjagdG in diesem Zusammenhang sehen. Ihre Ausführungen zur Sperrfrist überzeugen! Eine sehr ausführliche und gute Begründung.

Abwandlung:

Ihr Tenor und Ihre Lösung ist richtig und überzeugend, wenn tatsächlich keine Erledigungserklärung des Beklagten vorliegt. Die Annahme einer Erledigungserklärung liegt hier allerdings nahe. Welches Interesse sollte der Beklagte noch an einer streitigen Entscheidung, die er gerade nicht wünscht, noch haben? Welche Nachteile würde er haben, wenn seine Erklärung als Erledigungserklärung angesehen würde? Hier hätten Sie überzeugender argumentieren können.

13 Punkte